

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Absatz 1 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) in Verbindung mit § 31 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) vom 28.09.2012, zuletzt geändert am 18.06.2013 in ihrer Sitzung am 08.10.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der kommunalen Friedhöfe erhebt die Gemeinde Mühlenbecker Land nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Gebühren für Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer und Verlängerung

1.1. Einzelwahlgrabstätte	1.215,00 €
1.2. Doppelwahlgrabstätte	1.942,00 €
1.3. Kindergrabstätte	350,00 €
1.4. Urnenwahlgrabstätte	502,00 €
1.5. Urnendoppelwahlgrabstätte	621,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr

2.1. Urnenwahlgrabstätte	28,00 €
2.2. Wahlgrabstätte	51,00 €
2.3. Einzelwahlgrabstätte	102,00 €

3. Nutzungsgebühren für Grabstätten mit 20 Jahre Nutzungsdauer ohne Verlängerung

3.1. Reihengrabstätte	990,00 €
3.2. Reihengrabwiese	974,00 €
3.3. Urnenreihengrabstätte	422,00 €
3.4. Urnengemeinschaftsanlage	420,00 €

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern | |
| 1.1. für stehende Grabmäler | 9,00 € |
| 1.2. für liegende Grabmäler | 9,00 € |
| 2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | |
| 2.1. für eine Urnengrabstätte | 9,00 € |
| 2.2. für Wahlstätte/Reihengrab je Einzelgrab | 9,00 € |
| 3. Gebühr für Zustimmung zur Urnenumsetzung oder Umbettung | 9,00 € |
| 4. Gebühr für Umschreibung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern | 9,00 € |
| 5. Gebühr für Kennzeichnung unfallgefährdeter Grabsteine | 9,00 € |

(3) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kapelle | 180,00 € |
| 2. für die Beseitigung und Entsorgung von Grabeinfassungen | |
| 2.1. bei Urnenstellen | 63,50 € |
| 2.2. bei Grabstätten und Reihengräber je Einzelgrab | 85,00 € |
| 2.3. bei Doppelwahlstätten | 106,00 € |
| 3. für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und Liegeplatten | |
| 3.1. bei Urnenstellen | 21,50 € |
| 3.2. bei Grabstätten und Reihengräber je Einzelgrab | 42,50 € |
| 3.3. bei Doppelwahlstätten | 63,50 € |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 07.12.2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 24.09.2012 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 17.06.2013 außer Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, 10.10.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister